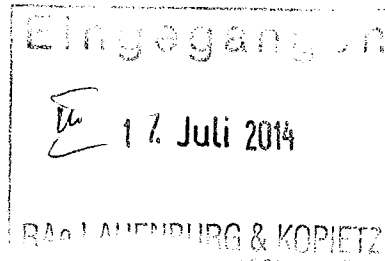


Amtsgericht Elmshorn, PF 126, 25301 Elmshorn

Rechtsanwälte
Lauenburg & Kopietz
Elbchaussee 87
22763 Hamburg

für Rückfragen:
Telefon: 04121 232-106
Telefax: 04121 232-444



Ihr Zeichen
142/14

Bitte bei Antwort angeben
Akten- / Geschäftszeichen
58 C 36/14

Datum
15.07.2014

Aktiv Transport GmbH ./.
wg. Abschleppkosten

Sehr geehrte Damen und Herren Rechtsanwälte,
anbei erhalten Sie eine Ausfertigung des Urteils vom 08.07.2014 und eine Abschrift des Urteils vom 08.07.2014.

Mit freundlichen Grüßen

Nitsch, JA!in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

58 C 36/14

Verkündet durch Zustellung (§ 310 III ZPO)

Nitsch, Justizamtsinspektorin
als Urkundsbeamtin/er der
Geschäftsstelle



Amtsgericht Elmshorn

Urteil

Im Namen des Volkes

Mandant hat Abschrift



In dem Rechtsstreit

Aktiv Transport GmbH, v.d.d.GF Isa Streit, Hogenfeldweg 10 a, 22525 Hamburg

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Hagen Riemann**, Wettloop 43c, 21149 Hamburg, Gz.: AT00001

gegen

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Lauenburg & Kopietz**, Elbchaussee 87, 22763 Hamburg, Gz.: 142/14

wegen Abschleppkosten

hat das Amtsgericht Elmshorn durch die Richterin am Amtsgericht Dr. Schürer-Mohr im schriftlichen Verfahren gemäß § 495 a ZPO mit Schriftsatzfrist bis zum 11.07.2014 für Recht erkannt:

I.

Die Klage wird abgewiesen.

II.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin.

III.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

(entfällt gemäß § 313 a Abs. 1 Satz 1 ZPO)

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage hat in der Sache keinen Erfolg.

Der Klägerin steht gegen den Beklagten kein Anspruch auf Zahlung der Abschleppkosten aus abgetretenem Recht gemäß §§ 823 Abs. 1 BGB, 823 Abs. 2, 398 BGB zu.

Es kann dahinstehen, ob der Beklagte sein Fahrzeug, amtliches Kennzeichen - wie von der Klägerin behauptet - am 28.05.2013 in der Zeit von 19.40 Uhr bis 22.30 Uhr auf dem Privatparkplatz Barmbeker Straße 17 bis 25 in Hamburg abgestellt hat. Die Klägerin hat jedenfalls nicht substantiiert dargelegt und nachgewiesen, dass der Beklagte widerrechtlich die Eigentums- und / oder Besitzrechte der Vertragspartnerin der Klägerin, der HTWO Winterhude Projekt GmbH Co. KG gestört hat. In dem unbefugten Abstellen eines Fahrzeuges auf einem Privatparkplatz liegt zwar grundsätzlich eine verbotene Eigenmacht im Sinne des § 858 BGB, derer sich der Besitzberechtigte durch Abschleppen des unberechtigt parkenden Fahrzeuges grundsätzlich erwehren darf. Vorliegend hat die Klägerin jedoch nicht substantiiert dargelegt und nachgewiesen, dass der Beklagte auf einem Parkplatz geparkt hat, an dem der Vertragspartnerin der Klägerin das Besitzrecht zustand. Der Beklagte hat substantiiert vorgetragen, dass die Parkfläche auch an weitere Dritte weitervermietet worden ist. Mit der Weitervermietung hat die Vertragspartnerin der Klägerin ihr Besitzrecht und ihre Verfügungsberechtigung über diesen Parkplatz verloren.

Soweit der Beklagte auf einem an eine dritte Privatperson weitervermieteten Parkplatz gestanden haben sollte, war die Klägerin mithin nicht berechtigt, das Fahrzeug von diesem Parkplatz abzuschleppen. Ein Auftrag von dem Verfügungsberechtigten eben dieses Parkplatzes ist an die Klägerin nicht erteilt worden. Die Klägerin leitet ihre Abschleppberechtigung einzig und allein auf den von ihr vorgelegten Rahmenvertrag vom 24.05.2011 ab. Ausweislich des von der Klägerin selbst vorgelegten Rahmenvertrages 072 (Anlage K 1, Blatt 6 ff. d. A.) ist die

HTWO-Winterhude Projekt GmbH & Co. KG lediglich Verfügungsberechtigte hinsichtlich der Parkplätze, die aus dem als Anlage 1 der Rahmenvereinbarung beigefügten Planes ersichtlich sind. Bei den Parkplätzen handelt es sich ausweislich der Anlage um die Parkplätze mit den Nummern 1 bis 86 sowie 128 - 138. Bereits aus der nicht fortlaufenden Nummerierung folgt, dass nicht sämtliche Parkplätze dieses Objektes der Verfügungsberechtigung der HTWO-Winterhuder Projekt GmbH & Co. KG unterfallen und insbesondere auch nicht sämtliche Parkplätze des Objektes Barmbeker Straße 17 - 25 der Rahmenvereinbarung 072, aus der die Klägerin ihre Abschleppberechtigung herleiten will, unterfallen. Die der Rahmenvereinbarung beigefügte Anlage spricht zudem dafür, dass es sich um Erdgeschossparkflächen handelt, da im oberen linken Bereich die Zufahrt zur Tiefgarage vermerkt ist, ferner Ladezone und Gehwege sowie Parkstreifen außerhalb des Parkhauses aus dem Plan ersichtlich sind. Der Beklagte hat von der Klägerin unwidersprochen vorgetragen, dass er im Tiefgeschoss des Parkhauses geparkt habe. Damit ist nicht ersichtlich, dass der Beklagte tatsächlich auf Parkflächen geparkt hat, die der von der Klägerin vorgelegten Rahmenvereinbarung unterfallen.

Nach alledem hat die Klägerin nicht substantiiert dargelegt und nachgewiesen, dass der Beklagte sein Fahrzeug unberechtigt auf einem Kundenparkplatz abgestellt hat, über den die HTWO-Winterhuder Projekt GmbH & Co. KG Verfügungsberechtigt war und der dem Rahmenvertrag 072 vom 24.05.2011 unterfiel.

Dementsprechend war die Klage vollumfänglich abzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit hat ihre Grundlage in den §§ 708 Ziffer 11, 713 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Das Urteil ist unanfechtbar

Dr. Schürer-Mohr
Richterin am Amtsgericht

Ausgefertigt

Nitsch

Nitsch, JAI'in

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

